

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1895)
Heft: 10

Artikel: Zum zürcherischen Rundschreiben an die schweizerischen Friedensvereine
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Friede.

Organ des Allgemeinen Schweizerischen Friedensvereins.

Sprechsaal der Friedensfreunde des In- und Auslandes

enthält das

Bulletin des Internationalen Friedensbureau in Bern.

Wochenschrift für Friedensbestrebungen und für einheitliche Jugenderziehung und Volksbildung.

Erscheint wöchentlich 1 mal. — **Abonnementspreis:** 90 Cts. per Quartal zuzüglich Porto fürs Ausland. — **Redaktion:** Ein Komitee für Friedenspropaganda
Einsendungen sind an G. Schmid, St. Gallen, oder an Pfarrer Pflüger in Dussnang (Thurgau), Inserate an die Expedition in St. Gallen zu richten.
Für Deutschland nimmt Bestellungen entgegen Rudolf Geering, Berlin N. W., Dorotheenstrasse 70. Abonnementspreis 80 Pf. per Quartal (Zusendung franko).

Inhalt:

Zum zürcherischen Rundschreiben an die schweizerischen Friedensvereine. — Litterarische Besprechungen des Akadem. Friedensvereins Zürich. — Neuestes. — Sprechsaal. — Briefkasten.

Wegen **Raummangel** verschobene, dringende Artikel: Die Kautschukparagraphen der Umsturzvorlage, vom Gesichtspunkte der Friedfertigungsfrage aus betrachtet. — Der Erfolg der Militärgegner im deutschen Reichstag in der Milizheer-Debatte (vom 2. März). — Wir hoffen, unsere Leser in den nächsten Nummern in einer Rundschau wieder auf dem Laufenden erhalten zu können, sobald nämlich der längst verschobene, zum Teil schon gesetzte Stoff endlich »untergebracht« worden ist.

Redaktion von „Der Friede“
und Komitee für Friedenspropaganda.

Zum zürcherischen Rundschreiben an die schweizerischen Friedensvereine.

Unter den Vorschlägen der Zürcher Sektion wird der zweite vielleicht da und dort in Friedensvereinen etwelche Bedenken hervorrufen. Warum von einer allgemeinen öffentlichen Petition, geschweige denn von einer imposanten Initiativbewegung, dem grossen demokratischen Vorrecht des Schweizervolkes, absehen und zu diesem fast aristokratischen Mittel greifen, für welches das »Volk« doch nicht zu erwärmen ist? Warum nicht die grossen Ziele und Ideale des Vereins: Abrüstung, Schiedsgerichte, Schiedsgerichtsverträge, den »permanen internationalen Schiedsgerichtshof« offen und kühn auf die Fahne schreiben und den schweizerischen Bundesrat um die Initiative zu diesbezüglichen diplomatischen Unterhandlungen angehen? Wozu auch die »papierene« Neutralitätsfrage? Was haben die Brüsseler Konferenzen mit unserm Werk zu schaffen? Und die Kongo-Akte — nun, von der wissen wir nicht einmal etwas!

So weit es der enge Rahmen einer Einsendung zulässt, seien daher etwelche Ausführungen gestattet, die Form fraglicher Petition dabei zuletzt berührt, im übrigen verwiessen auf C. Hilty, »Ueber Krieg und Frieden und die Voraussetzungen schiedsgerichtlicher Entscheidung von völkerrechtlichen Streitigkeiten« (Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1894).

* * *

Die Friedensvereine wollen »die Idee friedlicher Verständigung zwischen den Völkern, insbesondere durch internationale Schiedsgerichte, in immer weitern Kreisen zur Geltung bringen«. (So nach einer Anzahl von Sektions-Statuten.) Sie wollen aber auch mit dazu beitragen, dass diese Art von Verständigung an Stelle des Waffenentscheides wirklich immer mehr Platz greife und in eben dem Masse die ungeheuren militärischen Rüstungen überflüssig werden und zurückgehen. Dazu gehört nun unseres Erachtens der »permanente internationale Schiedsgerichtshof« gar nicht. Wir sind von seiner einstweiligen Undurchführbarkeit überzeugt: ein solches Tribunal mit so ungeheurer Verantwortlichkeit würde an seine Mitglieder, an ihren Charakter, ihre Bildung, ihren Gesichtskreis so gewaltige Anforderungen stellen, dass nur sehr wenige dieser Aufgabe einigermassen gewachsen sein können. Aber auch das zu erörtern ist unsere Sache nicht; das ist eine juridische Frage, die wir Leuten von Fach und der natürlichen Entwicklung des Rechtsbewusstseins und der Rechtspflege vertrauensvoll und getrost anheimstellen dürfen. Uns kann nur daran liegen, dass der Krieg mehr und mehr zu den Seltenheiten gehöre, die stehende Kriegsfurcht schwinde, dass dem Schiedsgerichtsverfahren immer mehr Bahn gebrochen, Boden und Geltung verschafft werde, dass die einstweil etwas über 70 Fälle dieser Art von Entscheidung sich mehren und sie allmälig stehende Praxis werde in allen den Fällen, wo sie überhaupt statthaben kann und darf, (Ueber Ehre und Unabhängigkeit eines Volkes wird auch ein Schiedsgericht nimmermehr absprechen dürfen.) Mehr können wir vernünftigerweise nicht wollen. Nun gehört aber auch das zur Weisheit und Klugheit, auf einmal nicht mehr zu wollen, als zur Zeit überhaupt erreichbar ist. Schritt für Schritt geht es nun einmal in der Geschichte, im Leben der Völker. Eine Festung, an der Jahrtausende mit Schweiss und Blut gebaut, kann nur Bastion für Bastion genommen, nicht mit einem Posaunentusch gesprengt werden. Was wird aber jetzt erreichbar sein?

Gewiss wäre mit einem Bund der neutralen Staaten, die entschlossen den Frieden wollen, aber freilich ebenso entschlossen auch jeden Feind jenseits ihrer Grenzen zu halten denken, für den europäischen Frieden viel erreicht. Wer weiss, wie mancher Staat, der sich zuerst lange besinnt, doch allmälig im Beitritt zu diesem Bunde am besten seine Rechnung zu finden hoffen

würde! Von Hilty wird aufmerksam gemacht auf die Bedeutung, welche öfters für Erhaltung des Friedens in der schweizerischen Eidgenossenschaft, ja vielleicht überhaupt für deren Bestand seinerzeit den zum »Stillesitzen« verpflichteten Kantonen Basel, Schaffhausen und Appenzell zukam. Sie wurde auch bei der Feststellung des Rundschreibens im Vorstand des zürcherischen Friedensvereines gestreift, und falls dessen zweiter Vorschlag durchdringen sollte, würde der Bundesrat gebeten, eventuell auch über die Stellung zur Neutralitätsfrage die Regierungen zu sondieren. Nur versprechen wir uns davon nicht zu viel (darum dort das »eventuell«), da eine blosse Erörterung dieser Frage kaum mehr als akademischen Wert hat, der ungleich aussichtsvolle *Bund* der neutralen Staaten aber schwerlich auf diesem Wege herbeizuführen ist, sondern wohl nur die Frucht grosser geschichtlicher Ereignisse oder die Folge besonderer politischer Konstellationen sein kann.

Ganz anders steht es mit Art. 12 der Kongo-Akte von 1885. Die letztere war bekanntlich das Ergebnis der Kongo-Konferenz, die vom 15. November 1884 bis 26. Februar 1885 unter Bismarcks Vorsitz in Berlin tagte, zu dem Zwecke, die Schiffahrt auf dem Kongo zu regeln und vorbeugende Massnahmen zu treffen zur Verhinderung von Konflikten unter den zivilisierten Nationen, die in Aequatorialafrika auftreten wollten. Mehr als die Neutralitätserklärung des Kongostaates interessiert uns Art. 12 des Uebereinkommens: »Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Art. 1 erwähnten und dem Freihandelsystem unterstellten Gebieten ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffen- gewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeter Mächte in Anspruch zu nehmen. Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.« Es besteht also bereits ein Vertrag für eine jedem Kriegsbeginn vorangehende Vermittelung, freilich nur für einen Teil von Afrika, nicht für Europa. Aber es wäre doch schmählich, wenn Afrika auf alle Dauer in Bezug auf Krieg und Frieden zivilisierter sein sollte als Europa. Und umgekehrt ist es doch wohl denkbar, dass die nämlichen Mächte, die vor 10 Jahren den Vertrag abgeschlossen, Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten, Grossbritannien, Italien, die Niederlande, Portugal, Russland, Schweden-Norwegen, die Türkei, sowie andere, die ihm sich noch anschliessen wollen, zu bewegen wären, ähnliche Grundsätze auch für Europa aufzunehmen. Die Hauptschwierigkeit für Verallgemeinerung des Schiedsgerichtsverfahrens und Einleitung von Schiedsgerichtsverträgen wäre damit überwunden.

Man führe doch nicht die Schiedsgerichtsklausel in Handelsverträgen dagegen und für den permanenten Schiedsgerichtshof ins Feld. So eine Klausel, wie sie das »enfant terrible« z. B. im schweizerisch-italienischen Handelsvertrag geworden, ist doch nichts weniger als ein Schiedsgerichtsvertrag, der oberste Zweck bei Handelsverträgen stets das kommerzielle, aber nie das Interesse des Friedens. Das Fiasko der Klausel impliziert also keineswegs dasjenige der Schiedsgerichtsverträge.

Aber auch die andere Forderung des zweiten Vorschages im Rundschreiben wäre wohl geeignet, uns unserm Ziele näher zu führen: Wiederaufnahme der Brüsseler Verhandlungen, wie sie 1874 auf Anregung Russlands stattgefunden, und Ratifizierung des damals leider nicht zum verbindlichen Vertrag gewordenen Brüsseler Projekts. Es ist wahr, dasselbe hat direkt

mit der Friedens- und Schiedsgerichtsfrage nichts zu thun; dagegen enthält es eine wertvolle Erweiterung und Fortführung der Genfer Konvention. Bestimmte die letztere nur das Loos der Verwundeten und Kranken und des zu ihrer Pflege bestimmten Personals und Materials, so suchte erstere den Krieg noch weiter zu mildern durch Bestimmungen über Combattanten und Nichtcombattanten (wer als solcher anzusehen sei), über erlaubte und unerlaubte Mittel, dem Feinde zu schaden, über Kriegsgefangene, über die Stellung von Privatpersonen im Krieg, Requisitionen und Kontributionen, Kapitulationen, Waffenstillstand etc. etc.

Unzweifelhaft wäre damit zur Erweiterung des Völkerrechts, indirekt also auch für unsern Zweck, ein bedeutungsvoller Schritt gethan. Nun hört man freilich mitunter die Aeusserung: durch eine solche Humanisierung des Krieges friste man demselben nur das Leben; man lasse ihm vielmehr all' seine Schrecken und Greuel und er werde an sich selber zu Grunde gehen. Die Behauptung ist aber einfach frivol. Wer wollte, so lange er die Wahl nur hat zwischen einem fessellosen Kriege und einem nach Möglichkeit beschränkten und gemilderten, nicht gern auch zu solcher Beschränkung, Milderung, Humanisierung die Hand reichen, hoffend, dass aus solchem Vorgehen der Friede doch eher erblühen werde, als aus rücksichtsloser gegenseitiger Zerfleischung der Völker! Es wäre ja ein schweres Unrecht, ein Schnitt in's eigene Fleisch, ein Widerspruch mit unsern eigenen Tendenzen, wenn wir das, was zweifelsohne erreichbar ist, was seiner Verwirklichung schon vor 20 Jahren nahe stand, preisgeben wollten, auf die Gefahr hin, nichts zu erreichen. Wir dürften uns unmöglich trösten: wir hätten das Beste gewollt, aber die Verhältnisse seien mächtiger gewesen als wir.

Wir hoffen, mit Vorstehendem den Gegenstand unseres Vorschages einigermassen beleuchtet zu haben und bemerken dazu im weitern folgendes:

Wir können als Friedensvereine weder Schiedsgerichtsverträge, noch einen permanenten Schiedsgerichtshof, noch Abrüstung etc. herbeiführen. Das ist Sache diplomatischer Unterhandlungen, internationaler diplomatischer Kongresse. An uns kann es nur liegen, auf einen solchen Kongress, dessen Beschlüsse das Völkerrecht um einen Schritt weiter führen, hinzuarbeiten. Von welcher Seite nun auch die Initiative ausgehen würde — und wir halten unsern Bundesrat für die berufenste Instanz — jeder Einladung wird eine Sondierung der Regierungen über ihre Geneigtheit vorangehen müssen, wobei der Zweck der Verhandlungen natürlich die grösste Rolle spielt. So lange aber die Abrüstungs- und Schiedsgerichtsfrage einem so allgemeinen Misstrauen selbst im Volk, geschweige in Diplomatenkreisen begegnet, wäre die Folge sofortiger Berührung dieser Fragen ein bedauerndes und bedauernswertes Refusé. Man wird mit dem Einfachsten, Nächstliegenden, Gegebenen beginnen müssen, wofür sich unseres Erachtens die angeführten Programmpunkte am besten eignen. Wir erblicken geradezu einen Beweis dafür, dass man auch anderwärts diesen Weg als den historisch gegebenen betrachtet, in der Notiz, die vor etlichen Wochen durch die Tagesblätter gieng: England trage sich mit dem Gedanken der Einberufung einer internationalen diplomatischen Konferenz zum Zweck der Einführung von Lazaretschiffen mit dem roten Kreuz im weissen Felde. Also gerade die englische Regierung, die wiederholt um die Initiative in der Schiedsgerichtsfrage angegangen worden und ihre Geneigtheit dazu soll zu erkennen gegeben haben, greift ebenfalls auf die Genfer Konvention zurück und zwar bis auf die ebenfalls noch nicht ratifizierten Zusätze von 1868, welche die Bestimmungen der erstern

auch auf die Marine ausdehnen wollten. Einer diesbezüglichen Einladung dürfte man nun allerdings füglich mit dem Wunsch antworten, auch die seinerzeit einem Abschluss bereits nahen Verhandlungen von 1874 wieder aufzunehmen.

Und endlich: Die Genfer Konvention von 1864 ist nicht am wenigsten zu verdanken der kräftigen Anhandnahme und Förderung der Dunant'schen Vorschläge (Un souvenir de Solferino) durch die Genfer gemeinnützige Gesellschaft. Die schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaften würden daher gewiss auch zu *solchem* Werke die Hand bieten. Und wieder berührt sich die Fortführung der Brüsseler Verhandlungen, als Erweiterung der Genfer Konvention mit den Bestrebungen des »Roten Kreuzes«. Wie nahe sich dieses uns verwandt fühlt, mag das Schlusswort von Hirzel's Volkschrift »Das rote Kreuz« zeigen: »Seine (des »Roten Kreuzes«) schönste Aufgabe besteht darin, die Friedensliga der Zukunft zu werden; möge es, unterstützt von der öffentlichen Meinung und dem sehnlichen Verlangen aller Völker, seine gewichtige und wohl erwogene Stimme dafür erheben, dass der Völkerfriede allgemeines Gesetz wird, und dass mit der allgemeinen Abrüstung die Furcht und der Jammer des Krieges für immer vom Erdboden verschwinden.«

Der Gedanke eines gemeinsamen Vorgehens der drei »Gesellschaften« liegt also ausserordentlich nahe. Mag sein, dass eine allgemeine öffentliche Petition unsren Vereinen manches neue Mitglied erwerben würde, so ist der Erfolg doch zweifelhaft, da unser Volk der ewigen Petitionen und Initiativbewegungen allmälig satt und müde zu werden beginnt; rascher und sicherer führt der andere Weg zum Ziel.

R. G.

Litterarische Besprechungen des Akadem. Friedensvereins Zürich.

„**Die Notwendigkeit einer europäischen Abrüstung und Steuerentlastung**“. Von Dr. Karl Walcker, Dozent der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig. — Verlag von Fr. Aug. Eupel, Sondershausen. 1895.

Im Vorwort sagt der Verfasser, er habe ursprünglich die Absicht gehabt, seine Schrift »Die Friedensgesellschaften. Kritik und Reformvorschläge« zu nennen. Dieser Titel wäre entschieden treffender gewesen als der jetzt gewählte, denn der Inhalt der Broschüre ist vorwiegend kritisch. Um eine eingehende Besprechung der Walcker'schen Schrift zu bringen, müsste man nicht nur jedes Kapitel, sondern *jede Seite gesondert* analysieren, denn in Bezug auf Klarheit und Uebersichtlichkeit lässt die Broschüre ebenso viel zu wünschen übrig, wie in Bezug auf Objektivität. Das Ganze ist ein Komplex von Fragmenten, die dort und da, aus der Geschichte, aus Zeitungen, aus der Friedenslitteratur, aus den Statuten einzelner Friedensvereine etc. herausgeholt und mit Citaten, philosophischen Brocken und — manchmal sehr hinkenden — Beispielen zusammengekittet sind.

Der Verfasser hat sich viel Mühe gegeben bei seinen Vorstudien, das ist höchst anerkennenswert, und *darin liegt auch der Hauptwert der Broschüre; als Symptom ist dieselbe freudigst zu begrüssen*. An den Leser stellt Walcker grosse Anforderungen, er setzt voraus, dass sich derselbe, gleich ihm, durch das ganze Quellen-Labyrinth durchgearbeitet, dass Jedem ein gleich reiches Material zur Verfügung steht wie dem Autor, denn es wimmelt in der 27 Seiten starken Schrift*) von Einschaltungen, Fuss- oder besser Schluss-Noten, Hinweisen

*) Die 6½ Seiten Anmerkungen, sowie das Vorwort und die „Beilage“ (Statutenauszüge) nicht mit gerechnet.

auf Zeitungen, Revuen und mitunter auch auf recht umfangreiche Werke.

Der Verfasser ist der Friedensbewegung gegenüber bald Anhänger, bald Skeptiker, bald Bekämpfer; er erscheint dadurch auf den ersten Blick als objektiver Kritiker, der unsere Bestrebungen aus der Vogelperspektive betrachtet, doch bei näherer Untersuchung zeigt es sich, dass der Ballon, in dem er sein kritisches Observatorium aufgestellt hat, fest auf Deutschlands Boden verankert ist und die Höhe, in der er schwebt, nicht genügend ist, um den Blick über die Reichsgrenzen hinaus frei schweifen zu lassen. — Andererseits hat der Beobachter — es kommt dies besonders im fünften Kapitel zur Geltung — das Land zu seinen Füssen ganz aus dem Auge verloren. In seinen Betrachtungen über die chauvinistischen Schulbücher, die Nationenverhetzung, die chauvinistischen Zeitungen u. s. w. setzt er den sogenannten Zweibund unter die Loupe, während er die in unmittelbarer Nähe ertönenden Klänge des offiziellen Liedes »Deutschland, Deutschland über Alles« nicht hört, von den in deutschen Schulbüchern enthaltenen »Erbfeind«-Geschichten, sowie von der wenig versöhnlichen Sprache eines »Leipziger Tageblatt«, der »Dresdner Nachrichten« und ähnlicher vaterländischer Organe, in seiner Verurteilung des Chauvinismus nicht spricht. Es ist dies ein Mangel an Objektivität, der den Wert der Broschüre erheblich vermindert. Trotzdem der Verfasser die Notwendigkeit einer Abrüstung und Steuerentlastung unumwunden anerkennt und ausspricht, wird die Broschüre kaum mehr zum thatsächlichen Vorwärtsschreiten der Friedensbewegung beitragen als z. B. die steten Friedensversicherungen der Diplomaten und Fürsten. Beide Erscheinungen sind symptomatisch sehr beachtenswert, doch in Wirklichkeit wird die Abrüstungsfrage weder vom Throne noch vom Katheder aus gelöst werden; die Völker selbst werden die Lösung bringen, indem sie die bestehenden nationalen Vorurteile nach und nach abstreifen werden, die Gemeinsamkeit ihrer Interessen erkennend; indem sie aufhören werden, die Menschen nach den von den Regierungen Jedem angehefteten »Deutscher«, »Franzose«, »Russe«, »Italiener« u. s. w. zu beurteilen.

In der Beschleunigung dieses Versöhnungsprozesses liegt die Hauptaufgabe der Friedensvereine, alles Theoretisieren ist wertlos, wenn man dabei die Menschen nach Landesgrenzen einteilt und die Individuen mit den Farben der Tricolore anstreicht.

Es giebt ebenso gut — und vielleicht auch ebenso viel — deutsche Chauvinisten, wie französische, russische, englische etc. Diese alle, ohne Unterschied ihrer Nationalität, eines Besseren zu belehren ist die Aufgabe der Friedensfreunde, aller Friedensfreunde, ebenfalls ohne Unterschied ihrer Nationalität.

* * *

Gedichte von Karl Bienenstein. Zürich und Leipzig, Verlag von »Stern's litterarischem Bulletin der Schweiz«. 1895. (Preis Mark 2. 50).

Eine prächtige Sammlung! Bienenstein besitzt in hohem Masse die Gabe, einfache schlichte Bilder mit natürlicher Frische, mit ungekünstelter Wärme vorzuführen. Seine Gedichte sind oft wehmüdig-düster, doch immer ist der Schmerz natürlich, edel. Das dunkle Kolorit, die tiefen Tinten weiss Bienenstein meisterhaft zu zeichnen. Es ist eine erhabene Seele, die da klagt, ein übervolles menschliches Herz, das da blutet. Immer weiss der Dichter die Saiten seiner Leier so zu greifen, dass ihre Töne im Herzen des Lauschenden vollen harmonischen Wiederklang erzeugen. Wie prachtvoll ist sein »Allerseelen« (Seite 76), »Hoffnungslos« (Seite 77), »Der Tod« (Seite 94)! Man sollte eigentlich keines der Gedichte herausgreifen, denn um gerecht zu sein müsste